

# Amtsblatt

für den Landkreis

## Bernburg

- Amtliches Verkündungsblatt -

9. Jahrgang

Bernburg, den 14. Januar 1998

Nr. 190

### INHALT

Seite

#### A - Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Bernburg

Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes  
 "Erweiterung des LSG Saale" im Landkreis Bernburg vom  
 05. Dezember 1997

2

#### B - Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

##### Verwaltungsgemeinschaft "Nienburg (Saale)"

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gerbitz:  
 Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 2 -  
 Gewerbegebiet an der Nienburger Straße - Gerbitz

6

#### C - Sonstige Dienststellen

Bekanntmachung der Kreissparkasse Bernburg

6

#### D - Sonstige Mitteilungen

A - Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Bernburg

LSG 0056 388

Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Erweiterung des LSG Saale" im Landkreis Bernburg vom 05. Dezember 1997

Auf der Grundlage der §§ 20, 26 und 27 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA 1992 S. 108), mit Änderungen vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA 1994 S. 608) und vom 16. April 1997 (GVBl. LSA 1997 S. 476) wird verordnet:

**§ 1**

**Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das unter § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Aisleben, Gnölbzig-Aisleben, Belleben, Nelben-Könnern, Strenznaundorf und Zickeritz wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Erweiterung des LSG Saale".

(3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.257 ha.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:50000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist detailliert in der Karte im Maßstab 1:10000 dargestellt. Die äußere Kante der Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

Die Kartensätze werden beim Landkreis Bernburg, untere Naturschutzbehörde aufbewahrt. In den Gemeinden Aisleben, Belleben, Könnern, Strenznaundorf und Zickeritz wird je eine Ausfertigung des Kartensatzes im Maßstab 1:10000 hinterlegt. Dieser Kartensatz kann dort während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.

(3) Die Karte im Maßstab 1:50000 und die Karte im Maßstab 1:10000 sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3**

**Schutzzweck**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen repräsentativen Landschaftsteil im Südwesten des Landkreises Bernburg, der von den östlichen Harzvorlandflächen zum Saaletal überleitet. Charakteristische Landschaftsstrukturen, wie Bachtäler des Hügellandes bei Piesdorf und Strenznaundorf,

gliedern die agrarisch geprägte Hochfläche. Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt neben Obstbaumalleen entlang der Wege Hochflächen, Talhänge und Kleinhalden des früheren Kupferschieferbergbaus, welche das großräumig strukturarme östliche Harzvorland durch Gehölze und Trockenrasengesellschaften gliedern und beleben. Darüber hinaus besitzen diese Elemente eine große Bedeutung als Ausgangspunkte des zu entwickelnden lokalen Biotopverbundes. Die Kleinhalden zeugen vom jahrhundertelangen Kupferschieferbergbau der Region und beherbergen bestandsbedrohte schwermetallverträgliche Lebensgemeinschaften.

(2) Das Schutzziel dieser Verordnung ist

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und

3. die Nutzung und Entwicklung für die Erholung des in Absatz 1 beschriebenen Gebietes, insbesondere

- Gliederung und Belebung der Hänge durch Hecken, Feldgehölze, Sukzessionsflächen und Säume,

- Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion,

- Weiterführung der extensiven Nutzung der Trockenstandorte,

- Sicherung der Vegetation im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung,

- Pflanzenbau und Tierhaltung so zu betreiben, daß nach dem Stand der Technik die natürlichen Ressourcen so gering wie möglich belastet werden, insbesondere im Hinblick auf die Schonung naturnaher Biotope und Begrenzung der Emissionen. Soweit Regeln umweltschonender Landwirtschaft entwickelt sind, soll sie der Landnutzer berücksichtigen;

- Umwandlung standortfremder Gehölzpflanzungen in naturnahe Waldgesellschaften,

- Entwicklung vielfältiger Waldmäntel mit vorgelegerten Saumstreifen,

- Sicherung des Gebietes für die naturverträgliche Erholung.

**§ 4**

**Verbote**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 1 (3) NatSchG LSA und nach Maßgabe dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern, einschließlich der Befestigung der Bodenoberfläche, der Verlegung ortsfester Draht- und Rohrleitungen, der Errichtung von Bade- und Campingplätzen sowie von Einfriedungen, Absperungen und Verkaufseinrichtungen,
- b) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Schilder anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz beziehen oder zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder als Ortshinweise dienen,
- c) Grünlandflächen in Ackerland umzuwandeln,
- d) ungenutzte Flächen umzubrechen oder in Nutzung zu nehmen,
- e) das Bodenrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder andere Maßnahmen zu verändern,
- f) Bodenschätze oberflächlich abzubauen,
- g) Flurgehölze aller Art, wie Baumreihen oder -gruppen, Einzelbäume, Gebüsch und Hecken, zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
- h) nicht standortgerechte Gehölzarten einzubringen,
- i) Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
- k) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
- l) nicht bewirtschaftete Lebensräume, wie z.B. Wegsaumgesellschaften, Ruderalfluren, Kleingewässer und Röhrichte, zu beeinträchtigen oder zu zerstören (z.B. durch Abbrennen),
- m) die Ruhe und den Naturgenuß durch jedweden Lärm zu stören (z.B. durch Tonwiedergabegeräte, Motocross),
- n) Modellflugzeuge zu betreiben,
- o) Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen und außerhalb von Hausgrundstücken zu zelten,
- p) den Wasserhaushalt nachteilig zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.

## § 5

### Genehmigungsvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde:
1. offene Schutzhütten, öffentliche Toiletten, öffentliche Spiel-, Grill- oder Badeplätze, Einfriedungen - mit Ausnahme von Kulturzäunen zum

Schutze von Anpflanzungen und Weidezäunen -, ortsfeste oder fahrbare Kanzeln in der offenen Landschaft zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,

2. Plätze, Reit-, Wander- und Radwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, zu verändern oder zu versiegeln,
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassene Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen,
4. Teiche anzulegen oder zu erweitern.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck gemäß § 3 nicht beeinträchtigt werden.

## § 6

### Freistellung von den Verboten

(1) Freigestellt von den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung sind:

1. a) die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung unter Beachtung der Schutzbestimmungen gemäß § 4 dieser Verordnung, insbesondere die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen und Gewässern,
- c) unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 29 und § 30 NatSchG LSA
  - der fachgerechte Schnitt und die Pflege von Gehölzen (z.B. von Schnithecken, Obstbäumen und Kopfbäumen),
  - der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen an Wirtschaftswegen, an Straßen und an Bahnanlagen der Deutschen Bahn sowie zur Freihaltung von Trassen der Freileitungen sowie der Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,
  - der fachgerechte Rückschnitt von überhängendem Gehölz auf landwirtschaftlichen Flächen
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend der Bundes- und Landesjagdgesetzgebung

2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Menschen; die Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten,

3. mit dem Landkreis Bernburg - untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen.

(2) Die unter Abs. 1 Nr. 1 ,b) und c) genannten Maßnahmen sind vor Beginn der Realisierung der Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

### **§ 7 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Bernburg - untere Naturschutzbehörde - auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

(2) Eine Befreiung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gemäß § 57 (1) Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzbestimmungen des § 4 und 5 dieser Verordnung verstößt.

(2) Ein Verstoß kann gemäß § 57 (2) Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(4) Gemäß § 58 NatSchG LSA können die durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 57 (1) Nr. 1 NatSchG LSA gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht; § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

### **§ 9**

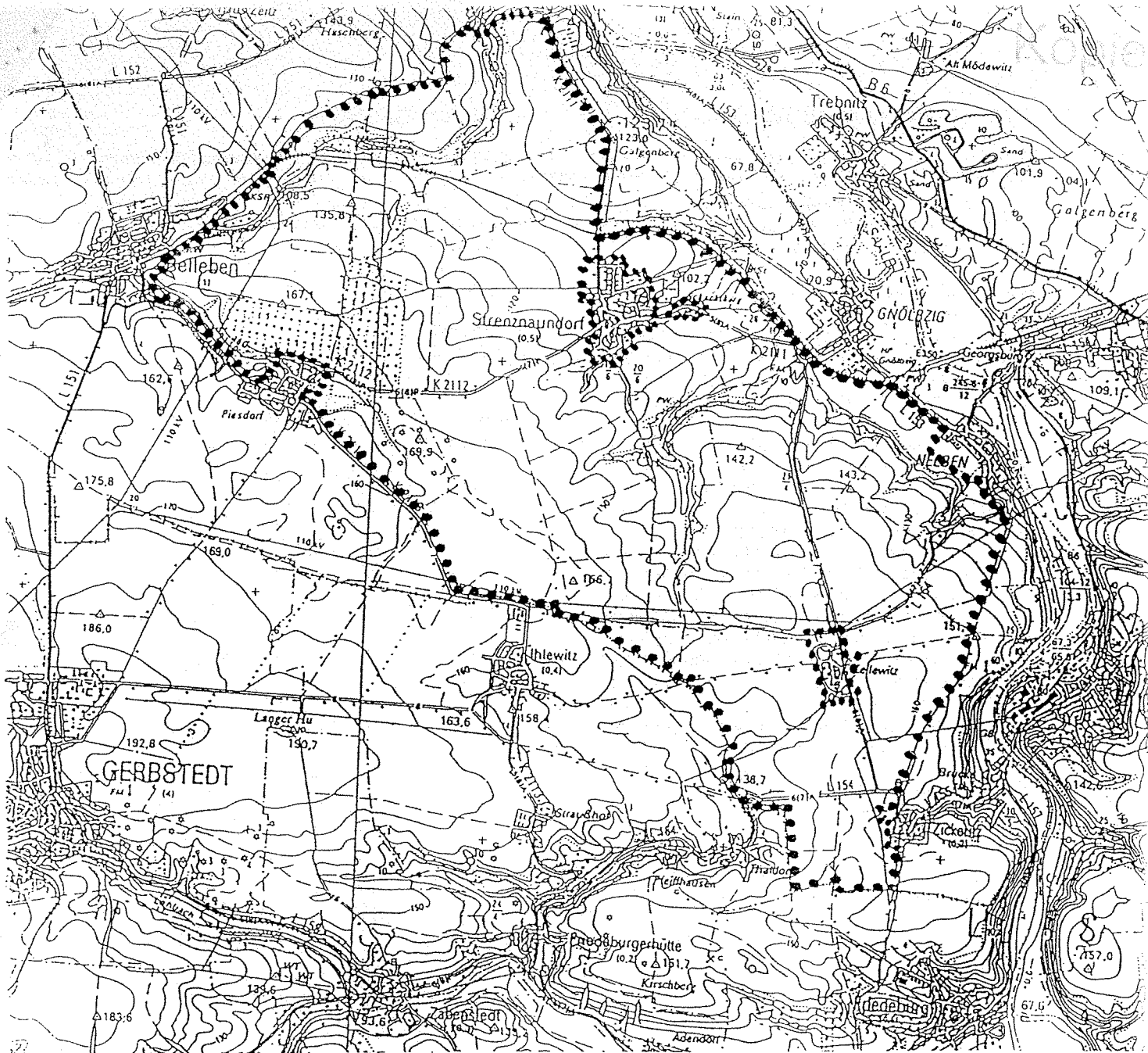
#### **Inkrafttreten / Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg in Kraft.

Landkreis Bernburg  
Bernburg, den 05. 12. 1997

gez.

Gerstner  
Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Bernburg über das  
Landschaftsschutzgebiet "Erweiterung des LSG Saale" im Landkreis Bernburg  
vom **05.12.1997**

Zeichenerklärung:

..... Grenze des LSG "Erweiterung des LSG Saale "

Kreisverwaltung Bernburg  
Bernburg, den **05.12.1997**

*Gerstner*  
Landrat

Kartengrundlage: topographische Karte 1:50 000  
L 4334; L 4336 / Ausschnitte

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und  
Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt, Halle/S. erteilt.  
Gen.-Nr.: LVD/2/305/96